



Postanschrift:

Universität Bayreuth
Zivilrecht V
Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth

Anfahrt:

Parsifalstr. 25
95445 Bayreuth

Telefon: 0921/55-7071

Telefax: 0921/55-7072

e-mail: Zivilrecht5@uni-bayreuth.de



30.01.2019

Sommersemester 2019 -

Abschlussarbeit Grundphase gem. § 9 Abs. 5 u. § 10 Abs. 5 SPO

Die örtliche Heizungs- und Sanitärfirma A u. B-KG (nachfolgend: KG) besteht aus den beiden Meistern A und B als Komplementären und deren Ehefrauen E und F als Kommanditistinnen. Beide Kommanditistinnen sind im Handelsregister eingetragen. Während die E ihre Hafteinlage voll erbracht hat, sind bei der F noch 1.000 € offen.

Im Wohnhaus des W steht die jährliche Wartung der Heizungsanlage an. W beauftragt damit die KG. Meister A schickt am vereinbarten Termin seinen erfahrenen Gesellen G zu W, um dort die anfallenden Arbeiten, wie etwa die Reinigung des Brennraums, der Düse und des Heizkessels sowie den Wechsel des Filters, auszuführen. Während der Wartungsarbeiten wird G durch ein längeres Handy-Telefonat mit einer Kundin abgelenkt und vergisst daraufhin, ganz gegen seine Art, ein Ventil wieder sorgfältig zu verschließen. In der Folge tritt kontinuierlich Wasser aus der Heizungsanlage aus. Das Wasser breitet sich über Nacht langsam im Keller aus und zerstört einen dort gelagerten neuwertigen Fernseher (Wert: 1.500 €).

W will seinen Fernseher ersetzt bekommen. A meint, einen neuwertigen Fernseher lagere man nicht auf dem Kellerfußboden. Außerdem hätte W das Werk nicht nur abnehmen, sondern am Abend selbst in den Keller gehen und sich von der Ordnungsgemäßheit der Wartungsarbeiten überzeugen müssen. Dann wäre ihm das ausgetretene Wasser aufgefallen und der Schaden wäre vermieden worden. Schließlich sei G sehr kompetent und arbeite stets zuverlässig. Ein solches Missgeschick könne ja wohl mal vorkommen.

Welche Ansprüche stehen W gegen die KG, gegen die beiden Komplementäre A und B, gegen die beiden Kommanditistinnen E und F sowie gegen den Gesellen G wegen seines zerstörten

Fernsehers zu? Spielt es eine Rolle, ob W zuvor versucht, seinen Anspruch gegen die KG durchzusetzen?

G schließt das Heizungsventil sofort am Nachmittag des folgenden Tages. Dabei rutscht er auf dem glatten Kellerfußboden aus, wodurch das Glas seiner Armbanduhr beschädigt wird. Die Kosten der Reparatur betragen 100 €. Der Boden ist deshalb so glatt, weil ihn W mit zu viel Schmierseife gereinigt und die Seifenreste anschließend nicht restlos beseitigt hatte. Zusammen mit dem ausgetretenen Wasser aus der Heizung ist eine gefährliche Glätte entstanden. Welche Ansprüche stehen G gegen W wegen der beschädigten Armbanduhr zu? Unterstellt, W steht ein Anspruch gegen G wegen des zerstörten Fernsehers zu; kann G dann mit seinen Ansprüchen gegen diejenige des W aufrechnen?

Hinweise:

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **Dienstag, 23. April 2019, 12.00 Uhr** im Sekretariat des Lehrstuhls (Parsifalstraße 25, 1. Stock, Zi.Nr. 0.05). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum **1. April 2019** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 SPO). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom Dienstag, 23. April 2019. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. E-Mail ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Klausur nur dann korrigiert werden kann, wenn Sie sich bei der VHB ebenfalls registrieren (zusätzlich zur Anmeldung in CampusOnline!). Eine Anmeldung bei der VHB ist ab 15.03.2019 möglich. Informationen hierfür finden Sie auf unserer Homepage unter News.

1. Formalia

Es sind alle aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Beispiel: Abs., bspw., S., BGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Werk von *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018.

Hinsichtlich der Einhaltung der Formalia empfehle ich, sich an den „Hinweisen für die Anfertigung von Seminar- und Studienabschlussarbeiten“ zu orientieren, die die Kollegen Heermann, Klippel und Ohly verfasst haben. Diese Hinweise finde Sie unter:

https://www.klippel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Leitfaden_01.pdf

Bitte beachten Sie aber, dass die dort formulierten Vorgaben zum Umfang nicht gelten!

2. Aufbau

- Deckblatt (Kleine Hausarbeit im Zivilrecht bei Prof. Dr. Knut Werner Lange, Wintersemester 2018/2019); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester;
- Inhaltsverzeichnis;
- Literaturverzeichnis;
- Sachverhalt;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.